



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung

des

SPD-Ortsvereins

Fränkisch-Crumbach / Odw.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich Fränkisch-Crumbach mit allen Ortsteilen.
- (2) Er führt den Namen

**"Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Ortsverein Fränkisch-Crumbach"**

Sein Sitz ist Fränkisch-Crumbach.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und der Teilnahme an der politischen Willensbildung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller / die Antragstellerin wohnt.
- (2) Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

- (5) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedbuches gilt als Austrittserklärung.
- (7) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- (8) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 des Organisationsstatus und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand.

§ 5

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Ortsvereins zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Die Jahreshauptversammlung prüft durch eine Mandatsprüfungskommission die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in der Jahreshauptversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahl oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen. Falls kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, können die Delegierten auch offen per Handzeichen gewählt werden.
- (6) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Die Jahreshauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Einladefrist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, jedoch darf sie nicht weniger als eine Woche betragen.
- (3) Falls der Ortsvereinsvorstand sich weigert, einem nach Absatz 1 gestellten Antrag stattzugeben, so ist die Jahreshauptversammlung von den Antragstellern einzuberufen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 dieser Satzung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a.)
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Rechner/in)
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Hauptverteiler/in
 - b.)
 - 8 weiteren Beisitzern
 - c.)
 - der/dem Ehrenvorsitzenden
 - der/dem Fraktionsvorsitzenden
 - der/dem Gemeindevertretervorsteher/in
 - der/dem Mitglied des Unterbezirksvorstandes.
- (3) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt die Jahreshauptversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Wahlen

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander gewählt werden:
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Rechner(in)
 - die/der Schriftführer/in
 - die/der Hauptverteiler/in
 - die weiteren Beisitzer.

- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
- (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 9

Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglied des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter der genauen Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11

Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (1) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Odenwaldkreis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 06.03.2008 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 27. Januar 1984 außer Kraft gesetzt.

Fränkisch-Crumbach, den 06.03.2008

gez. Thomas Wießmann
(1. Vorsitzender)